



Sachsen-Anhalt

Merkblatt zu den Richtlinien RELE und IGEK

Hier: Definition finanzschwache Kommunen

Stand: 01.12.2020

1) Hintergrund

Der Rahmenplan „Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz 2020 bis 2023“ (GAK-Rahmenplan) ermöglicht den Bundesländern, für Fördergegenstände des Förderbereichs 1 (Integrierte ländliche Entwicklung) jährlich bis zu 50 % der Gemeinden und Gemeindeverbände als sogenannten finanzschwachen Gemeinden und Gemeindeverbänden bis zu 20 % höhere Fördersätze, maximal jedoch 90 % zu gewähren. Die Definition für das Kriterium Finanzschwäche ist durch das jeweilige Bundesland festzulegen.

In Sachsen-Anhalt betrifft diese Regelung die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen ländlichen Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt in der EU-Förderperiode 2014-2020 (RL RELE) in den Teilen A, D und F. Weiterhin erfolgt die Umsetzung für die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von integrierten Gemeindeentwicklungskonzepten (RL IGEK).

2) Definition finanzschwache Kommunen in Sachsen-Anhalt

Zur Festlegung der Finanzschwäche für die RL RELE sowie die RL RIGEK in Sachsen-Anhalt gilt folgendes Kriterium: Empfang von Schlüsselzuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich über einen Zeitraum von jeweils drei Kalenderjahren. Hierzu werden die Schlüsselzuweisungen gem. § 12 Finanzausgleichsgesetz (Bekanntmachung vom 28. März 2017 - GVBl. LSA S. 60) aus den jeweils vergangenen drei Kalenderjahren ausgewertet. Als finanzschwach gelten demnach solche Kommunen, die im Mittel von drei Kalenderjahren keinen positiven Wert aufzeigen.

3) Ausschluss vom erhöhten Fördersatz für finanzschwache Kommunen 2021

Zur Vereinfachung der Darstellung werden nachfolgend die insgesamt 17 Kommunen mit weniger als 10.000 Einwohnern, die die erhöhte Förderung nicht erhalten können, aufgeführt:

- Lützen, Stadt
- Barleben
- Kabelsketal
- Sülzetal
- Zielitz
- Arneburg, Stadt
- Alsleben (Saale)
- Stadt Wallstawe
- Loitsche-Heinrichsberg
- Meineweh
- Bülstringen
- Osterfeld, Stadt
- Eichstedt (Altmark)
- Ilberstedt
- Steigra
- Berga
- An der Poststraße

4) Gültigkeitsdauer

Die Liste wird jährlich mit dem Stichtag 1. November für das Folgejahr vom MULE unter ELAISA veröffentlicht.